

Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nord I in der Gemeinde Mariental-Horst

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Mariental die nachstehende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nord I“ beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist identisch mit dem wirksamen Bebauungsplan „Nord I“.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung entfällt die Festsetzung Nr. 4 „Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.“

§ 3

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung entfällt die Festsetzung Nr. 2, 2. Halbsatz „mit dabei gepflanzter Hecke bis zu einer Höhe von 0,80m“. Die übrige textliche Festsetzung lautet: „Eine verkehrliche Anbindung von Baugrundstücken unmittelbar an die Landesstraße 646 ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch ausgeschlossen.“

Alle übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben unverändert.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Mariental, den 11. April 2017


Bürgermeister




Gemeindedirektor